



- Stand 01.04.2024 -

Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

(AVBFernwärmeV) für "Schloßäcker / Buchäcker" in Aalen-Fachsenfeld.

VORBEMERKUNG

Entsprechend der Satzung der Stadt Aalen vom 19.01.1995 versorgen die Stadtwerke das Bebauungsplangebiet "Schloßäcker / Buchäcker" in Aalen-Fachsenfeld mit Fernwärme. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang (§2 und §3 der o. g. Satzung). Für den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke in der jeweils geltenden Fassung.

1. ANSCHLUSSKOSTEN

1.1 Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und der dadurch erforderlich werdenden Veränderung am Hausanschluss, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Er beträgt bis 15 kW Anschlusswert:

1 971,03 EUR netto

Bei einer Anschlussleistung von mehr als 15 kW sind für jedes übersteigende kW zu entrichten:

131,40 EUR netto

1.2 Hausanschluss einschließlich Übergabestation

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d.h. die Lieferung und Montage der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage. Sie beinhalten die Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) vom öffentlichen Netz (Hauptleitung) bis ins Gebäude (Anschlussraum), die Absperreinrichtung im Gebäude, sowie die Übergabestation mit Wärmezähler. Explizit nicht enthalten ist der erforderliche Tiefbau für die Verlegung der Anschlussleitung, der bauseits zu stellen ist.

Die Kosten betragen pauschal bis 10 m Trassenlänge im Grundstück Anschlusspunkt in einem Kellerraum oder begehbarem Schachtbau bei Gebäuden ohne Keller:

10.933,99 EUR netto

Bei einer Trassenlänge von mehr als 10 m im Grundstück sind für jeden weiteren Meter zu entrichten:

252,88 EUR netto

Grundsätzlich gilt, die erforderlichen Grabarbeiten, sowie die Herstellung der Mauerdurchführung (Kernbohrungen oder Futterrohr) sind nicht in den aufgeführten Kosten enthalten. Diese Arbeiten sind vom Anschlussnehmer bauseits zu erbringen. Die erforderliche Mehrspartendurchführung für den Wand- oder Bodeneinbau ist separater Teil unseres Angebots.

Als Alternative für die Schachtbauweise bei kellerlosen Gebäuden ist eine spezielle Fußbodeneinführung mit flexiblen Edelstahlrohren möglich, die gemeinsam mit der o. g. Mehrspartenhauseinführung in die Bodenplatte eingebaut wird. Diese Einführung gewährleistet auch zukünftig die Zugänglichkeit der Anschlussleitungen.

Die Anschlusskosten erhöhen sich dadurch um:

6.598,15 € netto

Unter bestimmten Umständen (Rohrstatik) ist für die flexible Fernwärmeleitung zusätzlich ein Festpunkt erforderlich. Die Kosten für die Anbringung des Festpunktes an der Fernwärmeanschlussleitung betragen ohne Tiefbau und ohne den benötigten Betonsockel (bauseitige Leistung):

1.939,30 € netto

1.3 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

2. KOSTEN FÜR DIE VERÄNDERUNG EINES BESTEHENDEN HAUSANSCHLUSSES

Die Kosten, die durch eine nachträgliche Änderung oder Erweiterung der Anlage auf Veranlassung des Abnehmers erforderlich oder durch sonstige Maßnahmen des Anschlussnehmers verursacht werden, erstattet der Anschlussnehmer den SWA. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Aufwand (Material, Löhne, Fremdrechnungen).

3. INBETRIEBSETZUNGSKOSTEN

- 3.1 Die erste Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation erfolgt ohne Entgelt. Werden jedoch in der Kundenanlage bei der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der Stadtwerke erfordern, so sind die Stadtwerke berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

- 3.2 Für die Abstellung und Plombierung von Anlagen oder Anlageteilen, für ihre Wiederinbetriebsetzung sowie für die Wiederanbringung von Messeinrichtungen hat der Abnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen.

4. VERLEGUNG VON MESSEINRICHTUNGEN (§ 18 AVBFERNWÄRMEV)

Verlegungskosten nach § 18, Absatz 4 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. ABLESUNG UND ABRECHNUNG

5.1 Die Zählerablesung und Rechnungstellung erfolgt jährlich.
Die Stadtwerke erheben angemessene Teilbeträge.

5.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Teilbeträge.

5.3 Hält der Abnehmer die Frist von zwei Wochen zur Entrichtung des Rechnungsbetrages nicht ein, so wird die Forderung angemahnt. Hierfür werden Mahnkosten von **EUR) 2.50** berechnet. Nach erfolgloser Mahnung wird die Forderung einschl. Mahnkosten durch einen Beauftragten der Stadtwerke eingezogen.

5.4 Wird der Rechnungsbetrag für Wärme auf einer Rechnung zusammen mit rückständigem Wasserentgelt eingezogen, so sind die Mahn- und Einzugskosten nur einmal zu entrichten.

5.5 EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG

5.5.1 Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke zur Einstellung der Versorgung werden pauschal **EUR 99,25** sowie zur Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit ebenfalls pauschal **EUR 99,25** in Rechnung gestellt.

5.5.2 Vor der Wiederaufnahme der Wärmelieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge und die Kosten für die vorhergehende Abstellung zu bezahlen.

6. STEUERN UND ABGABEN

Die Nettobeträge verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. Eventuell neu hinzukommende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet.

Die mit *) gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.